

## Vereinsatzung

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Bund Deutscher Osteopathen.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kornwestheim.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Qualität in der Osteopathie durch die Förderung von Forschung und Wissenschaft und deren Anwendung zum Wohle der Bevölkerung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Anerkennung der Osteopathie im Gesundheitswesen als eigenständiger Beruf
  - (b) Qualitätskontrolle der Praxen
  - (c) Öffentlichkeitsarbeit
  - (d) und Interessenvertretung auf nationaler und internationaler Ebene
  - (e) Förderung der Wissenschaftlichkeit in der Osteopathie. Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch den Dialog und die Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter.
  - (f) Der Verein dient auch der Wahrung der gewerblicher Interessen seiner Mitglieder in den Bereichen des Werbe- und Wettbewerbsrechts, gegen unlautere, leistungswidrige und kartellrechtswidrige nationale oder internationale Marktteilnehmer, des gewerblichen Firmen- und Namens- und Markenrechtsrechts, des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des für die Wirtschaft maßgeblichen Verbraucherschutzrechts. Er hat dabei die Aufgabe, den Bereich der Osteopathie gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen. Insbesondere dient er der Förderung gewerblicher Interessen im Sinne der die Klagebefugnis regelnden Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und seiner Nebengesetze (einschließlich HWG), des Unterlassungsklagengesetzes, des Markengesetzes, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie sonstiger die Klagebefugnis regelnder Bestimmungen in wettbewerbsbezogenen Gesetzen.
- (3) Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, kann der Verband alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, insbesondere Gutachten erstellen und/oder erstellen lassen, Schulungen

durchführen, Informationen des lauterer Geschäftsverkehrs in Fragen des Werbe- und Wettbewerbsrecht, Markenrechts und sonstigen zivil- und öffentlich- rechtlichen Fragen mit wettbewerblicher Relevanz erteilen und diesbezüglich seine Mitglieder beraten und informieren. Im Rahmen der Verbandsklagebefugnis kann der Verein Anträge an Behörden oder Gerichte stellen und Ansprüche gerichtlich geltend machen. Dabei ist in streitigen Fällen möglichst eine gütliche Einigung herbeizuführen, und zwar durch Abmahnung oder Anrufung von Stellen zur gütlichen Einigung (z.B. Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten). Der Verein kann Zivilprozesse führen, Strafanträge stellen und Strafanzeige erstatten.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
  - (a) ordentliche Mitglieder
  - (b) Fördermitglieder
  - (c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die beruflich mit der Osteopathie verknüpft sind oder die Ziele des Vereins fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 5 Fördermitglieder**

- (1) Fördermitglied kann auf schriftlichen Antrag hin jede juristische oder natürliche Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 10 der Satzung. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt des Vereins verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen.

#### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich besondere Verdienste um die Vereinsaktivitäten erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Ansonsten bestimmen sich die Rechte und Pflichten nach Maßgabe der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Soweit einem ordentlichen Mitglied auch die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, steht diesem Mitglied nur ein einziges Stimmrecht zu.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Art und Weise gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt.
- (4) Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn:
  - (a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten festgestellt wird,
  - (b) die satzungsgemäßen Pflichten verletzt werden,
  - (c) das Mitglied gröblich gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Vereins verstößt,
  - (d) Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt werden,
  - (e) Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begangen werden,
  - (f) sich in der Öffentlichkeit negativ, beleidigend oder kritisch über den Verein geäußert wird,
  - (g) wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags drei Monaten im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von 3 Wochen und Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist das Mitglied einzuladen und anzuhören. Ansonsten ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung über den Ausschluss.
- (6) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (7) Sollte das ausgeschlossene Mitglied die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte betreiben, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls durch die Mitgliederversammlung des Vorstandes bei einem ordentlichen Gericht erhoben werden. Bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresmitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbetrags wird durch eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geregelt.
- (3) Die Festsetzung richtet sich an den zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigten Mittel und wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Mitglieds.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen auf Antrag eines Mitgliedes dieses von seinen Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien.
- (5) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahrs fällig; der Einzug erfolgt binnen einer Frist von vier Wochen im Wege des Lastschriftverfahrens.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.
- (c) der Beirat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für den Verein auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - (a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - (b) Wahl der Mitglieder des Beirates
  - (c) die Wahl der/s Kassierer/in
  - (d) Wahl der Kassenprüfer
  - (e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - (f) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - (g) Genehmigung des vom Vorstandes vorgelegten Wirtschaft- und Investitionsplans
  - (h) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - (i) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - (j) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - (k) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - (l) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

- (m) Beschlussfassung über die Bestellung eines Fremdorgans
  - (n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - (o) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Wahl durch Handzeichen vorzunehmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erforderlichenfalls wird die Wahl wiederholt, wobei dann die relative Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
  - (4) Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
  - (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
  - (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
  - (7) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens zu laufen. Das Einladungsschreiben per E-Mail gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet war. Die Frist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit auf bis zu 10 Tagen abgekürzt werden.
  - (8) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich, auch per E-Mail, beantragt. Die Ergänzung ist den Mitgliedern unverzüglich, spätestens zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
  - (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
  - (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
  - (12) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer handschriftlich im Original unterschriebenen oder per elektronischer Form nach § 126a BGB signierten Vollmacht ausgeübt werden.
  - (13) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
  - (14) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind notwendige Ergänzungen oder Änderungen der Satzung, die von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamts im Rahmen des Eintragungsverfahrens bzw. der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig erfolgen. Ausschließlich in diesen Fällen kann der Vorstand die notwendigen Ergänzungen oder Änderungen selbst vornehmen.
  - (15) Die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins.
  - (16) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - (17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom

Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen einer Frist von 2 Monaten den Mitgliedern zu übermitteln – E-Mail genügt.

(18) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich allein. Der 2. Vorsitzende übernimmt die Tätigkeit des 1. Vorsitzenden, wenn dieser durch Tod oder Krankheit (ärztliches Attest) daran gehindert, seine Vorstandstätigkeit auszuüben.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden findet in geraden Jahren und die des zweiten Vorsitzenden in ungeraden Jahren statt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus dem Verein aus oder ist es z.B. durch Tod oder Krankheit daran gehindert, seine Vorstandstätigkeit auszuüben, so wählt das verbleibende Vorstandsmitglied eine Ersatzperson, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Vorstandsamt wahrnimmt.
- (7) Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - (e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
  - (f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand setzt einen Beirat ein (§ 15 der Satzung). Der Beirat wird regelmäßig vom Vorstand über den Stand der Angelegenheiten des Vereins informiert.

## **§ 13 Sitzung des Vorstandes**

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes ist der zweite Vorsitzende vom Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (2) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können außerhalb von Sitzungen in jeder Weise, insbesondere fernmündlich, fernschriftlich oder schriftlich gefasst werden, sofern beide Vorstandsmitglieder sich mit der Beschlussfassung über den Gegenstand einverstanden erklären. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **§ 14 Kassenführung**

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen in erster Linie Beiträge und Spenden. Hierüber hat der Kassierer Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (2) Zahlungen des Vereins dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes erfolgen.
- (3) Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Beirat**

- (1) Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite.
- (2) Der Beirat kann aus bis zu 3 Personen bestehen.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand über die fachliche Entwicklung, der Verwirklichung des Vereinszwecks, insbesondere der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Osteopathie, sowie der Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zu beraten. Außerdem unterstützt der Beirat den Verein bei dessen Abmahntätigkeiten und bei allen strategischen Fragen zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Er soll gehört werden vor der Einleitung wichtiger grundsätzlicher Maßnahmen bei der Bekämpfung des unzulässigen Wettbewerbs. Ihm obliegt die Pflege von wichtigen Außenkontakten.
- (4) Die Mitglieder des Beirates können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (5) Dem Beirat können Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Bildung sowie insbesondere auch Vertreter der Ausbildungs- und

Fortbildungseinrichtungen, der sozialen, kulturellen, politischen und sonstigen Interessengruppen angehören.

- (6) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sie verlängert sich jedoch bis zur Amtszeit eines neuen Beirates, wenn dies innerhalb der zwei Jahre nicht erfolgt ist. Die Neuwahl soll jeweils von der nächstjährigen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Das Amt des Beiratsmitglieds ist ein Ehrenamt.

## **§ 16 Entschädigung /Vergütung**

- (1) Alle Mitglieder, die ein Amt bekleiden, führen ihre Aufgaben ehrenamtlich durch.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 17 Therapeutenliste**

- (1) Der Verein erstellt und führt eine Therapeutenliste, die, um Missbrauch zu vermeiden, der Öffentlichkeit nur auf Anfrage zugänglich gemacht wird.
- (2) In der Therapeutenliste kann eingetragen werden, wer Osteopathie praktiziert und seine Osteopathie-Ausbildung nach BDO-Kriterien abgeschlossen hat und das Qualitätssiegel des Verbandes führen darf (erfolgreiche Zertifizierung).
- (3) Für noch in Ausbildung befindliche Osteopathen, die das dritte Ausbildungsjahr mit einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben, wird die Therapeutenliste der Vermerk „in Ausbildung“ geführt.

## **§ 18 Schulungszertifikat**

- (1) Der Verein vergibt ein Markenzeichen wenn das Vollmitglied seine Zertifizierung bestanden hat.
- (2) Osteopathen, die die Ausbildungskriterien des BDO erfüllen, dürfen das Markenzeichen „Osteopath BDO“ beantragen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für osteopathische Wissenschaft UG (haftungsbeschränkt) die dies unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.